

Teilgenehmigungsbescheid

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur
Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer
Kapazität von 33.000 t/a und Kunststoffen mit einer
Kapazität von 35.000 t/a

hier: Errichtung der Anlage, ausgenommen folgender
Anlagenteile:

- Bau 6765
- Bau 6766
- Bau 6768
- Bau 6769
- Bau 6770
- Bau 6771
- Bau 6773
- Im Bau 6762: Behälter B5500 und B6900 sowie die Verladung Norbornen

am Standort Leuna
für die Firma
TOPAS Advanced Polymers GmbH
Otto-Roelen-Straße 3
Gebäude D 620
46147 Oberhausen

vom 25.08.2022

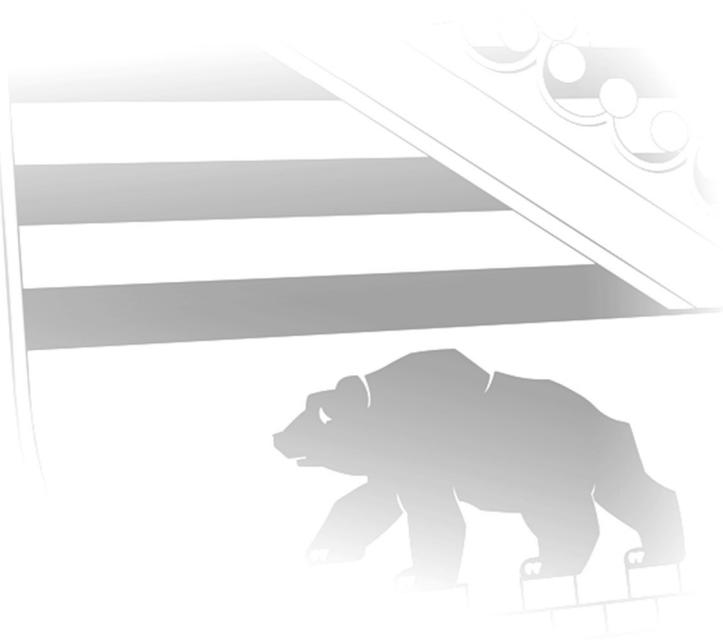
Az.: 402.3.3-44008/21/33t1

Anlagen-Nr.: 7936

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen	6
1	Allgemeines	6
2	Baurecht	6
3	Brand- und Katastrophenschutz	8
4	Luftreinhaltung	10
5	Lärmschutz	11
6	Arbeitsschutz	11
7	Gewässerschutz	13
8	Bodenschutz und Abfallrecht	14
IV	Begründung	14
1	Antragsgegenstand	14
2	Genehmigungsverfahren	16
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	16
2.2	UVP-Vorprüfung	17
2.3	Ausgangszustandsbericht	22
3	Entscheidung	22
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	23
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	23
4.2	Planungsrecht	23
4.3	Baurecht	25
4.4	Brand- und Katastrophenschutz	27
4.5	Luftreinhaltung	28
4.6	Lärmschutz	29
4.7	Arbeitsschutz	30
4.8	Naturschutz	31
4.9	Gewässerschutz	31
4.10	Bodenschutz und Abfallrecht	32
5	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	33
V	Kosten	35
VI	Hinweise	35
1	Allgemeines	35
2	Baurecht	36
3	Brand- und Katastrophenschutz	37
4	Arbeitsschutz	37
5	Zuständigkeiten	38
VII	Rechtsbehelfsbelehrung	39
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	40

ANLAGE 2	Anzeige Vorhabenbeginn	47
ANLAGE 2	Rechtsquellen.....	48



I Entscheidung

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 10 BImSchG i. V. m. den Nrn. 4.1.1, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**TOPAS Advanced Polymers GmbH
Otto-Roelen-Straße 3
Gebäude D 620
46147 Oberhausen**

vom 26.07.2021 (Posteingang am 27.07.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 24.06.2022 (Posteingang 27.06.2022), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter **immissionschutzrechtliche Teilgenehmigung** für

die Errichtung der Anlage, ausgenommen folgender Anlagenteile:

- **Bau 6765**
- **Bau 6766**
- **Bau 6768**
- **Bau 6769**
- **Bau 6770**
- **Bau 6771**
- **Bau 6773**
- **im Bau 6762: Behälter B5500 und B6900 sowie die Verladung Norbornen**

im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und zur Herstellung von Kunststoffen mit einer Kapazität von 35.000 t/a

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01 10 Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Norbornen) mit einer Kapazität von 33.000 t/a sowie Lagerung eines Stoffes der Stoffgruppe der Diene mit einer Kapazität von 430 t

- BE 1-1.000 Tanklager Norbornen
- BE 1-1.100 Eduktversorgung
- BE 1-1.200 Norbornensynthese
- BE 1-1.300 Norbornenaufbereitung
- BE 1-1.400 Norbornendestillation

AN 01 20 Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a sowie Lagerung des zum Einsatz kommenden Lösungsmittels mit einer Kapazität von 380 t und Lagerung von Schwersieder, Leichtsieder sowie Kopf- und Sumpfströme Lösungsmittelkolonne mit einer Kapazität von insgesamt 25 t

- BE 2-1.100 Lösungsmittellager
- BE 2-1.400 Tanklager für Lösungsmittel

BE 2-2.100	Edukt-Reinigung
BE 2-3.000	Katalysatorherstellung
BE 2-3.100	Reaktion
BE 2-3.200	Katalysatorabtrennung
BE 2-3.300	Lösungsmittelabtrennung
BE 2-5.200	Lösungsmittelaufarbeitung
BE 2-5.300	Granulat-Auflösung
BE 2-9.000	Granulierung
BE 2-11.000	Granulat-Versand
BE 2-14.000	Nebenaggregate

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Leuna,

Flur: 19 Flurstück: 53

erteilt.

- 2 Die Teilgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können. Dies beinhaltet insbesondere die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen, die sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises aller geplanten, zu errichtenden baulichen Anlagen ergeben können.
- 3 Der **Abweichung** nach § 66 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) von § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA, wonach auf die innere Brandwand im Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale) verzichtet wird, wird zugestimmt.
- 4 Der **Abweichung** nach § 66 BauO LSA von § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1 der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO), wonach sich elektrische Betriebsräume mit Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss befinden dürfen (hier: elektrischer Betriebsraum im 2. OG des Gebäudes Bau 6767), wird zugestimmt.
- 5 Der **Abweichung** nach § 66 BauO LSA von Nr. 5.7 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL), wonach die Räume im Gebäude Bau 6767 (Schalthaus) mit mehr als 200 m² Grundfläche entraucht werden müssen, wird zugestimmt.
- 6 Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 7 Die Teilgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit den Baumaßnahmen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung für die Anlage begonnen wird.
- 8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Spätestens vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Die dafür erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

2 Baurecht

- 2.1 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen. Mit der Bauausführung der jeweiligen baulichen Anlage darf erst nach abgeschlossener Prüfung des zugehörigen Nachweises der Standsicherheit begonnen werden.
- 2.2 Treten Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen oder Änderungen zu den statischen Nachweisen auf, so ist vor der Ausführung eine Textur der beabsichtigten Änderungen/ Abweichungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 2.3 Es ist eine Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, durchzuführen. Sind im Ergebnis keine Blitzschutzmaßnahmen erforderlich, ist die Blitzschutzgefährdungsanalyse der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.4 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigen, frostsicheren Baugrund auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abzugleichen. Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.5 Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor der Ausführung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen:
- Detailnachweise
 - Ausführungs-/ Werkpläne
 - Schal- und Bewehrungspläne
- 2.6 Die Verwendbarkeitsnachweise der freistehenden Lagerbehälter im Tanklager und der freistehenden Kolonnen der Produktionsanlage (CE-Kennzeichnung, Bauartzulassung oder Typenprüfung) sind rechtzeitig vor der Bauausführung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Sollten keine Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, ist ein vorhabenbezogener Nachweis der Standsicherheit je Behälter und Kolonne erforderlich und dem Prüflingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.
- 2.7 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind dem für die Bauüberwachung beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüflingenieur rechtzeitig, mindestens 48 Std. zuvor, zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen. Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter nachweislich abnehmen zu lassen.
- 2.8 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen:
- Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung
 - Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten
 - Schweißzertifikat
 - Betonprüfzeugnisse
- 2.9 Von dem Herstellungs- und Montagebetrieb der Stahlkonstruktion sind die Bescheinigungen und Zertifikate für die Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN EN 1090-2 für die entsprechende Ausführungsklasse dem Prüflingenieur für Standsicherheit auf Anforderung vorlegen zu lassen. Weiterhin ist das Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle der Stahlbaufirma für tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke nach DIN EN 1090-2 für die Ausführungsklasse auf Anforderung vorzulegen.
- 2.10 Die fensterlosen Bäder und Toiletten in der Betriebszentrale sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein.
- 2.11 Die Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sowie freie Seiten von Treppen sind mit einer Umwehrung zu sichern (§ 37 Abs. 1 BauO LSA). Die Höhe der Umwehrung bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m muss nach § 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 0,90 m betragen, mit mehr als 12 m Absturzhöhe nach

§ 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 1,10 m. Zudem ist bei der Bemessung der Höhen der Umwehrung die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept ist hinsichtlich der Fragestellung der zu verwendeten Dämmung in Kombination mit der Außenwandbekleidung zu überarbeiten und dem Prüferingenieur vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.2 Die Anmerkungen der zuständigen Werkfeuerwehr bezüglich der Installation der geplanten Brandmeldeanlage sind zu beachten und umzusetzen
- 3.3 Die Flucht- und Rettungspläne, die Brandschutzordnung sowie die Feuerwehrpläne sind entsprechend zu erstellen und zu aktualisieren.
- 3.4 Vor Beginn von eventuellen Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bebauungen muss im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln/Bombenblindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3d SOG LSA auszuschließen.

Es ist eine private Kampfmittelräumfirma auf Kosten der Antragstellerin unter der Maßgabe des § 4 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) zu beauftragen. Die beauftragte, private Kampfmittelräumfirma muss die Tätigkeiten beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeiinspektion Sachsen-Anhalt (KBD-LSA) über die Sicherheitsbehörde des Landkreises anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

Alle abweichenden Maßnahmen sind mit der Sicherheitsbehörde abzustimmen.

- 3.5 Die Zugänglichkeit zum Grundstück ist in Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr durch zwei Zufahrten zu gewährleisten. Ein entsprechender Lageplan ist dem Prüferingenieur für Brandschutz vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.6 Eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt ist in Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr vorzusehen.
- 3.7 Mindestens im Bereich der Außentreppe, die als Rettungsweg des Gebäudes Bau 6760 (Silogebäude) gestaltet ist, sowie jeweils 2 m darüber hinaus (in allen Richtungen), ist die Außenwand inkl. Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen.
- 3.8 Der obere und untere Abschluss des Schaltraumes im Gebäude Bau 6760 (Silogebäude) auf der Ebene +14 m sind wie die zu den angrenzenden Bereichen ausgeführten, feuerbeständigen Wände ebenfalls als raumabschließende Bauteile feuerbeständig auszuführen. Da der Raum innerhalb einer Tragkonstruktion ohne Feuerwiderstand errichtet werden soll, gilt jeweils eine Richtung der Brandbeanspruchung von innen nach außen.

- 3.9 Die Brandmeldeanlage ist dahingehend zu erweitern, dass mindestens an den Ausgängen/Zugängen im Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale) sowie in den Gebäuden Bau 6764 und 6763 (Produktion und Granulierung) manuelle Brandmelder eingebaut werden.
- 3.10 Mit der Werkfeuerwehr sind vor der Bauausführung nachweislich abzustimmen:
- die Detailplanung Hydrantennetz für die Löschwasserversorgung
 - die Detailplanung der trockenen Steigleitungen
 - die Detailplanung der halbstationären CO₂-Löschanlage
 - die Detailplanung der halbstationären Schwerschäum-Löschanlage
 - die Detailplanung der halbstationären Tankinnenbeschäumung
 - die Lage der Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - das Brandmeldeanlagenkonzept, die Lage des Feuerwehrschranks, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte
- 3.11 Die Auslösegruppen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind an den Handauslösestellen zu kennzeichnen. Die Zuluftöffnungen sind deutlich zu kennzeichnen.
- 3.12 In Räumen mit Doppelboden sind Bodenplattenheber mit der entsprechenden Halterung im Eingangsbereich anzubringen.
- 3.13 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen.
- 3.14 Auf Grundlage der ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl zu installieren. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.
- 3.15 Der Name des Bauleiters gemäß § 55 Abs. 2 BauO LSA mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes ist dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.16 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens 6 Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz mitzuteilen. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfsachverständige rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 3.17 Im Sinne von § 80 Abs. 4 BauO LSA sind zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen:
- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA
 - Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen
 - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens

- Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) von Prüfsachverständigen
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnIVO von Sachkundigen
 - Abstimmungs-/ Übergabeprotokolle mit der Werkfeuerwehr
- 3.18 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern/ zu ergänzen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.19 Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von technischen Anlagen, die der TAnIVO unterliegen, sind bis zur Fertigstellung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. durch einen Sachkundigen für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß PPVO einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen und zu bescheinigen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß TAnIVO vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre (Blitzschutz alle 5 Jahre) zu prüfen. Durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen sind zu prüfen:
- Rauchabzugsanlagen
 - automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungsanlagen
 - Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
 - Sicherheitsstromversorgungen und Sicherheitsbeleuchtungen
 - Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen
 - Durch einen Sachkundigen sind zu prüfen:
 - Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren
 - Blitzschutzanlage
 - natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege im Zusammenhang mit den Bauarbeiten durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baugeländes vermieden oder beseitigt werden.
- 4.2 Bei der Einrichtung von Messplätzen oder Probeentnahmestellen sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) zu beachten.
- 4.3 Die im Rahmen der Teilgenehmigung zugelassenen Errichtungen sind so vorzunehmen, dass die antragsgemäß ausgewiesenen emissions- und sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen vollständig und voll funktionsfähig installiert und betrieben werden können.

5 Lärmschutz

- 5.1 Es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.5. und 3.1.b. Insbesondere sind die in der den Antragsunterlagen beinhalteten Schallimmissionsprognose angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 5.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen und Ventilatoren zu achten.
- 5.3 Die geplanten Rohrschalldämpfer sollten unter Berücksichtigung einzusetzender Filter so dimensioniert werden, dass keine Verstärkung der Intensität im tieffrequenten Bereich hervorgerufen wird.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Belange von § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 ArbStättV, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.
- 6.2 Es ist ein Explosionsschutzkonzept für die zu errichtenden Anlagenteile zu erarbeiten. Hierbei ist die Explosionsgefahr (entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Stäube) ausreichend zu bewerten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen darzustellen. Dieses Konzept ist im Rahmen des anhängigen Genehmigungsantrages zum Betrieb der Gesamtanlage oder eventuell folgender Anträge auf Teilgenehmigung zum Betrieb der jeweiligen Anlagenteile bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.
- 6.3 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie (RL) 2014/34/EU eingesetzt werden.
- 6.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
- 6.5 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen.

- 6.6 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs.2 GefStoffV in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu kennzeichnen.
- 6.7 Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch (Festlegung nach Absturzhöhe) sein und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
- 6.8 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.
- 6.9 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen, Fördereinrichtungen, Pumpen usw.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
- 6.10 Die einzusetzende Prozessleit- bzw. Mess-, Steuerungs-, und Regel (MSR)-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist:
- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
 - in Rohrleitungs- und Instrumentendiagrammen (R&I-Fließbildern) und an der Anlage zu kennzeichnen,
 - regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
(VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511)
- 6.11 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.
- 6.12 Druckgeräte (Behälter und Rohrleitungen) und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme gemäß §16 und Anhang 2 BetrSichV zu prüfen.
- 6.13 Den Arbeitnehmern sind Wasch und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen der ASR A 4.1 entsprechen. Ein Zugang zu den Toiletten ohne Vorraum ist nicht zulässig und somit nicht einzurichten.
- 6.14 In den Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungs-

zwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In Arbeitsräumen muss nach ASR A3.5 Tabelle 1 die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in nachfolgender Tabelle entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Arbeitszeit zu gewährleisten ist.

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere leicht	Arbeitsschwere mittel
Sitzen	+ 20 °C	+ 19 °C
Stehen/Gehen	+ 19 °C	+ 17 °C

- 6.15 Arbeitsstätten müssen nach ASR A3.4 mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 6.16 Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 6.17 In Arbeitsräumen (Messwarte, Büroräume) ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist (85 dB(A)). Ggf. sind lärmschutztechnische Baumaßnahmen vorzusehen.
- 6.18 Die Produktionsanlage einschließlich übriger Arbeits- und Sanitärräume ist nach ASR A3.4 ausreichend zu beleuchten.
- 6.19 Lichtkuppeln und Lichtbänder (sofern vorhanden), die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten z.B. bei späteren Arbeiten an der Dachhaut, verhindern. (ASR A2.1)

7 Gewässerschutz

- 7.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen. Gegebenenfalls anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 7.2 Die zum Einbau vorgesehenen Lagerbehälter, Überfüllsicherungen sowie die verwendeten Beschichtungsstoffe und Fugenmaterialien müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonstige Zulassung im Sinne von § 63 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verfügen. Die Vorgaben der Zulassungen sind bei der Errichtung und dem Einbau der betreffenden Anlagenteile zu beachten.

- 7.3 Nachfolgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich zugehöriger Rohrleitungen sind durch Fachbetriebe nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichten zu lassen:
- das Tanklager für Roh- und Hilfsstoffe sowie Endprodukte,
 - folgende Prozessanlagen:
 - Norbornensynthese,
 - Norbornendestillation,
 - Polymerisation 1,
 - Polymerisation 2,
 - Katalysatorherstellung,
 - die Lagerbereiche für feste und flüssige Abfälle.
- 7.4 Die zur Lagerung von festen und flüssigen Abfällen beantragte Freifläche südlich des Tanklagers ist mit einem Rückhaltevolumen herzustellen, welches 10 % des Gesamtvolumens des Lagers, mindestens jedoch dem Rauminhalt des größten Behälters entspricht.

8 Bodenschutz und Abfallrecht

- 8.1 Der Vorhabenbeginn ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Aufnahme der Arbeiten anhand des Formblattes (Anlage 2 dieses Bescheides) schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) unter Tel. 0391/74440-58, Herr Reinhardt, unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Sollten über die antragsgemäße Errichtung hinausgehende Erdarbeiten mit anschließender Wiederverfüllung stattfinden, sind diese zwingend im Vorfeld gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Ein Wiedereinbau von Materialien ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde gestattet.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beabsichtigt am Chemiestandort Leuna-Werke, Werksteil I eine Anlage zur Herstellung von Polymeren, sogenannten cycloolefinischen Copolymeren (COCs), und von deren Vorprodukt, Norbornen, zu errichten und zu betreiben. Dabei soll der Anlagenteil zur Herstellung von Polymeren eine Jahreskapazität von 33.000 t/a und der Anlagenteil zur Herstellung von Norbornen eine Jahreskapazität von 35.000 t/a besitzen. Die Herstellungsprozesse beider Zielprodukte sind jeweils chemische Verfahren.

Zudem sollen Stoffe, die nach CLP-Verordnung der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 2 zugeordnet sind, in einer Kapazität von 430 t und Stoffe, die nach CLP-Verordnung der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 3 zugeordnet sind, in einer Kapazität von 405 t gelagert werden.

Darüber hinaus soll ein Nebenprodukt aus den Herstellprozessen der COCs und des Norbornens zur Erzeugung von prozesstechnisch benötigtem Wasserdampf verwendet werden,

indem es zusammen mit zugespeistem Erdgas aus dem Werksnetz des Chemiestandortes zur Erzeugung von Wärme und dem Betrieb einer Dampfkesselanlage (hier nicht Antragsgegenstand) verwendet wird.

Die Anlage soll aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE) bestehen:

AN 01 10 Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Norbornen) mit einer Kapazität von 33.000 t/a sowie Lagerung eines Stoffes der Stoffgruppe der Diene mit einer Kapazität von 430 t

- BE 1-1.000 Tanklager Norbornen
- BE 1-1.100 Eduktversorgung
- BE 1-1.200 Norbornensynthese
- BE 1-1.300 Norbornenaufbereitung
- BE 1-1.400 Norbornendestillation

AN 01 20 Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a sowie Lagerung des zum Einsatz kommenden Lösungsmittels mit einer Kapazität von 380 t und Schwersieder, Leichtsieder, Kopf- und Sumpfströme Lösungsmittelkolonne mit einer Kapazität von insgesamt 25 t

- BE 2-1.100 Lösungsmittellager
- BE 2-1.400 Tanklager für Lösungsmittel
- BE 2-2.100 Edukt-Reinigung
- BE 2-3.000 Katalysatorherstellung
- BE 2-3.100 Reaktion
- BE 2-3.200 Katalysatorabtrennung
- BE 2-3.300 Lösungsmittelabtrennung
- BE 2-5.200 Lösungsmittelaufarbeitung
- BE 2-5.300 Granulat-Auflösung
- BE 2-9.000 Granulierung
- BE 2-11.000 Granulat-Versand
- BE 2-14.000 Nebenaggregate

Mit Schreiben vom 26.07.2021 (Posteingang am 27.07.2021) beantragte die TOPAS Advanced Polymers GmbH beim Landesverwaltungsamt zunächst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Kunststoffen.

Mit Schreiben vom 20.04.2022 (Posteingang am 21.04.2022) beantragte die Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG die Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung der Anlage ausgenommen folgender Gebäude und Gebäudeteile:

- Bau 6765
- Bau 6766
- Bau 6768
- Bau 6769
- Bau 6770
- Bau 6771
- Bau 6773
- im Bau 6762: Behälter B5500 und B6900 sowie die Verladung Norbornen.

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.1, 4.1.8 und 9.3.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der IE-Richtlinie. Die Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß der §§ 8 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als:
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - obere Abwasserbehörde
 - obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- der Landkreis Saalekreis als:
 - untere Baubehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - untere Wasserbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung
- die Stadt Leuna

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben ist beschrieben durch die Nrn. 4.1.1 (G, E), 4.1.8 (G, E) und 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.01.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Merseburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 01/2022).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 in der Stadtverwaltung der Stadt Leuna (Fachbereich Bau), der Stadtverwaltung der Stadt Merseburg (Stadtentwicklungsamt), der Stadtverwaltung der Stadt Bad Dürrenberg (Fachbereich Bauen und Umwelt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (Einwendefrist bis zum 25.03.2022), konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 28.04.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 20.04.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Merseburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2022).

2.2 UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sowohl der Anlagenteil zur Herstellung von Kunststoffen, wie auch der Anlagenteil zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen sind der Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG zugeordnet. Darüber hinaus ist die Gesamtanlage auf Grund der Lagermenge von Stoffen, die nach CLP-Verordnung den Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorie 2 und 3 entsprechen, der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 i. V. m. den Nrn. 29 und 30 der Anlage 2 UVPG zugeordnet. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist das Neuvorhaben UVP-pflichtig, wenn das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die TOPAS Advanced Polymers GmbH plant, am Chemiestandort Leuna eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen mit einer Jahreskapazität von 35.000 t/Jahr einschließlich der Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Norboren) mit einer Jahreskapazität von 33.000 t/Jahr zu errichten und zu betreiben.

Die Grundlage für die Technologie und das Herstellungsverfahren nach der Lösungspolymerisation ist Stand der Technik. Die Herstellung der Kunststoffe erfolgt im semikontinuierlichen Prozess.

Der Kernprozess ist eine katalytische Lösungsmittelpolymerisation mit nachgeschalteter Lösungsmittelaufbereitung. Der dadurch entstehende Kunststoff wird aufgeschmolzen, granuliert, in Mischsilos homogenisiert und in Versandsilos gefördert. Über Auslaufrohre können direkt LKWs beladen werden. Die Abfüllung in BigBags oder Foliensäcke findet ebenso statt.

Die genauen Verfahrensabläufe in der geplanten Polymerisationsanlage sind in Verfahrensflussbildern beschrieben, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Die Gesamtinvestitionen der neuen Produktionsanlage belaufen sich auf ca. 200 Mio. Euro. Insgesamt werden durch die Errichtung der Anlage ca. 50 bis 60 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im mittleren Teil eines großflächigen Industriegebietes, welches im Nordosten an die Stadt Leuna grenzt. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt in Richtung Norden (Leuna, Liebigstraße) ca. 900 m. Ca. 3.000 m nördlich des Anlagenstandortes befindet sich der Stadtteil Merseburg – Süd der Stadt Merseburg. Ca. 3.600 m südöstlich des Anlagenstandortes befindet sich die Stadt Bad Dürrenberg.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8.2 der Stadt Leuna.

Der Anlagenstandort grenzt in Richtung Norden, Westen und Süden an weitere Industrieanlagen des Chemiestandortes. In östlicher Richtung grenzt das Betriebsgelände an eine Straße und Ackerflächen.

Der Abstand der Anlage zu den nächsten Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geht aus folgender Tabelle hervor:

Gebietsbezeichnung	Lage	Abstand
<ul style="list-style-type: none">• EU – Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“• Landschaftsschutzgebiet „Saale“	Östlich	ca. 350 m
<ul style="list-style-type: none">• FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“• Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“• Landschaftsschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“	Nordwestlich	ca. 3.600 m

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei der Errichtung der Anlage
- Die Lageranlagen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509 und 510 an die Zusammen- und Getrenntlagerung von Stoffen geplant, errichtet und betrieben.
- regelmäßige Wartung der emissionsmindernden Anlagenausrüstungen (z. B. Abluftreinigungsanlage, Schalldämpfer)

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe und Gerüche

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch Luftschadstoffe oder Gerüche sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der neuen Anlage fallen zusammengefasste Abgas- und Abluftströme aus der Polymerisation und Norbornenherstellung an, die über eine Waschkolonne und einen Entspannungsbehälter in einem Gasometer zur thermischen Nutzung in dem Ofen der Wärmeträgeröl-Anlage (WTÖ-Anlage) bereitgestellt werden.

Die neue Anlage verfügt über folgende Emissionsquellen:

- EQ01 Abgas flüssige Rückstandverbrennung
- EQ02 Abgas Wärmeträgerölanlage PU8600
- EQ03 Abgas Hochfackel PU8990
- EQ04 Abgas Bodenfackel PU8995
- EQ05 Abluftfilter PU8420 Atmung Silo-Anlagen
- EQ06 Abluftfilter PU8480 Granulatversand, Staubfilter
- EQ07 Abluftfilter PU8960 Granulierung, Staubfilter
- EQ08 Abluftfilter F7720.1 Feststoffdosierung, Staubfilter
- EQ09 Abluftfilter F7720.2 Sackentleerung Feststoffdosierung, Staubfilter
- EQ10 Abluftfilter F7640.1 Dosierwaagen, Staubfilter
- EQ11 Abluftfilter F7640.2 Sackentleerung Stabilisator, Staubfilter
- EQ12 Abluftfilter F8503 Granulatauflösung, Staubfilter

An allen Emissionsquellen werden die Emissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für organische Stoffe und staubförmige organische Stoffe sicher eingehalten. Auf Grund der Gestaltung der Anlage und der Prozessführung sind keine relevanten diffusen Emissionen zu erwarten.

Geruchsintensive Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, befinden sich in geschlossenen, technisch dichten Apparaten. Sie können im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nur über die Emissionsquellen freigesetzt werden und verdünnen sich mit der freien Luftströmung auf ein unbedenkliches Maß.

Atemgase von der Tanklastwagen(TKW)-Befüll- und Entladestation werden über Gaspendelsysteme wieder zurückgeführt bzw. werden über das Abgassystem der Verbrennung in der Wärmeträgeröl-Anlage zugeführt.

Schallemissionen

Es wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch Schallemissionen hervorgerufen werden können.

Relevante Schallquellen in der geplanten Anlage sind:

- Maschinen im Prozessgebäude
- Lüftungen und Abluftkamine
- anlagenbezogener Verkehrslärm

Die Planung der Polymerisationsanlage erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Lärminderungstechnik und der TA Lärm. Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- lärmarme Konstruktion und Ausführung von Schallquellen (Schallschutzhauben an relevanten Anlagenteilen)
- verminderte Körperschallübertragung von lärmintensiven Anlagenteilen

Bauarbeiten erfolgen unter Einsatz von geräuschgedämmten Baumaschinen unter Einhaltung des Standes der Technik.

Anhand einer Schallprognose wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten und die im Bebauungsplan festgesetzten Schallleistungspegel sicher einhalten wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grund des aus Sicht des Naturschutzes geringwertigen Standortes (Industriegebiet) ist unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten, dass es durch die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Flächenversiegelungen und die relativ geringen Emissionen der Anlage zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen wird.

Schutzgut Wasser

Abwasser

Der Einsatz von Kühlwasser / Kondensat erfolgt in geschlossenen Systemen.

Prozessbedingt anfallende Abwässer fallen in der Anlage in geringen Mengen an. In den Antragsunterlagen wurde der ordnungsgemäße Umgang mit dem Prozessabwasser dargestellt.

Niederschlagsabwasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird zu einem Übergabeschacht der InfraLeuna GmbH und dort in den Regenwasserkanal abgeleitet.

Zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einsatz folgender Rückhalteeinrichtungen:

- Die Bodenflächen der Produktionshalle und der Lagerhalle für wassergefährdende Stoffe werden als Auffangraum gestaltet.
- Unter der Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten wird entweder eine ausreichend dimensionierte Apparatetasse vorgesehen oder

- Lagerbehälter werden mit einem Doppelboden mit einer Leckageüberwachung ausgeführt.

Schutzgut Boden und Fläche

Da das Vorhaben innerhalb eines Industriegebietes realisiert wird und der nach Bebauungsplan zulässige Versiegelungsgrad von 80 % des Anlagengrundstückes nicht überschritten wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.

Schutzgut Landschaft

Da die geplante Anlage von weiteren Chemieanlagen umgeben sein wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf Grund der industriellen Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich auf dem Gelände Bodendenkmale befinden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) umzusetzen.

Ebenso resultieren aus den geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter innerhalb der nächsten Orte (u. a. Leuna, Bad Dürrenberg, Spergau und Merseburg).

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, sodass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Juni 2022 (Ausgabe 6). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf eine ortsübliche Weise.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen des Gesamtvorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis spätestens zur Inbetriebnahme der Gesamtanlage der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt werden muss.

Bei dem Vorhaben handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 der IE-Richtlinie. Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG wird daher ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Es wurde festgestellt, dass in der Anlage gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG in relevanten Mengen gehandhabt werden sollen, bei denen die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage besteht.

Um die Anforderungen der §§ 10 Abs. 1a BImSchG und 4a Abs. 4 der 9. BImSchV an den zu erstellenden AZB zu erfüllen, ergeht die Nebenbestimmung unter III Nr. 1.4.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Teilgenehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Abweichung nach § 66 BauO LSA von § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA, wonach auf die innere Brandwand im Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale) verzichtet wird,
- die Abweichung nach § 66 BauO LSA von § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1 EltBauVO, wonach sich elektrische Betriebsräume mit Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss befinden dürfen (hier: elektrischer Betriebsraum im 2. OG des Gebäudes Bau 6767),
- die Abweichung nach § 66 BauO LSA von Nr. 5.7 MIndBauRL, wonach die Räume im Gebäude Bau 6767 (Schalthaus) mit mehr als 200 m² Grundfläche entrauchten werden müssen.

Die Antragstellerin besitzt gemäß § 8 S. 1 Nr. 1 BImSchG ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung. Es stellt für die Antragstellerin eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar, so schnell wie möglich mit den Baumaßnahmen für die Errichtung der Anlage beginnen zu können. Daher ist es für sie notwendig, die zuvor benannten Baumaßnahmen

bereits vor Abschluss der für die Erlaubnis-anträge nach § 18 BetrSichV notwendigen Detailplanung vorzunehmen.

Ferner kam eine vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens nach § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG zu dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb der Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass im nachfolgenden Genehmigungsbescheid aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung geplante und beantragte Anlagentechnik kann unter Umständen nach einem bestimmten Zeitraum, in dem von der Genehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr den dann geltenden anerkannten technischen Regeln und damit dem Stand der Technik entsprechen. Ebenso können in dieser Zeit Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit der Errichtung der Anlage von grundsätzlicher Bedeutung sind, geändert worden sein, was eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen würde. Deshalb wird der Beginn der beantragten Baumaßnahmen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet, um sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet wird.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Mit den Antragunterlagen ist gem. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand bis spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV) vorzulegen (siehe unter Abschnitt 2.3 der Begründung).

4.2 Planungsrecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna in den Baufeldern N1 + N2 und M. Nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugebiet ist als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die geplante Anlage ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Industriegebiet hinsichtlich der Art der Nutzung als Gewerbebetrieb zulässig.

Zudem entspricht das Vorhaben insgesamt den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

Die Einhaltung der für das Baufeld N1 + N2 festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (zulässig 0,8, geplant: 0,59) sowie für das Baufeld M festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (zulässig 0,8, geplant: 0,36) wurde nachgewiesen.

Zudem wurde im Baufeld N1 + N2 eine zulässige Gebäudehöhe von 154 m über Normalnull (üNN) festgesetzt. Hier befinden sich die nachfolgenden Anlagenteile. Das Gebäude Bau 6760 (Siloanlage) soll eine Höhe von 35,20m zzgl. Geländer, die Gebäude Bau 6762 und 6761 (Tanklager und Verladung) sollen eine Höhe < 17,115 m, die Gebäude Bau 6764 und 6763 (Produktion und Granulierung) sollen eine Höhe von 24,30 m Oberkante (OK) Gitterrost bzw. 25,24 m OK Geländer (Gebäudeteil Treppenturm) sowie das Gebäude Bau 6767 (Schaltheus) sollen eine Höhe von 18m erhalten. Diese Höhen beziehen sich auf eine Höhe von 102 m üNN Gelände Oberkante (GOK). Damit ergibt sich bei keinem dieser Anlagenteile eine Überschreitung der zulässigen Höhe. Im Baufeld M, welches eine zulässige Höhe von 124 m üNN festsetzt, befindet sich das Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale), welches eine Höhe von 12,06 m erhalten soll. Diese Höhe bezieht sich ebenfalls auf eine Höhe von 102 m üNN GOK. Damit ergibt sich auch bei diesem Anlagenteil keine Überschreitung der zulässigen Höhe. Die geplanten Rohrbrücken verlaufen durch alle drei Baufelder. Diese erreichen eine maximale Höhe von 10,5m und unterschreiten damit sowohl im Baufeld N1 + N2 als auch im Baufeld M die zulässige Höhe.

Weiterhin ist für das Baufeld N1 ein flächenbezogener, immissionswirksamer Schallleistungspegel von max. 57/65 dB(A)/m² nachts/tags, für das Baufeld N2 von max. 62/66 dB(A)/m² nachts/tags und für das Baufeld M von max. 55/65 dB(A)/m² nachts/tags festgesetzt. Es wurde nachgewiesen, dass diese Kennwerte zu keiner Zeit überschritten werden (vgl. Ausführungen unter IV Nr. 4.6).

Schließlich sind in der Zone I des Baufeldes M störfallrelevante Anlagenteile im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unzulässig. Auf dem eingereichten Lageplan ist klar ersichtlich, dass lediglich das Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale) in die Zone I hineinragt. In diesem Gebäude werden gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV höchstens in irrelevanten Mengen (z.B. zu Analysezwecken im Betriebslabor) gehandhabt, die nicht in der Lage sind, einen Störfall im Sinne von § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV auslösen zu können. Somit stellt dieses Gebäude keinen störfallrelevanten Anlagenteil im Sinne der 12. BImSchV dar.

Die Lage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wurde durch Darstellung im Lageplan nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) nachgewiesen. Die Erschließung ist gesichert.

Das Baugrundstück liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, sondern wird über die vorhandenen Werkstraßen (Privatstraßen) erschlossen. Eine rechtliche Sicherung der Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne von § 4 Abs. 1 BauO LSA für das Flurstück 53 ist erforderlich. Dazu wurde ein Antrag auf Eintragung einer Baulast vorgelegt. Am 14.09.2021 wurden die entsprechenden Baulasten in den Baulastenblättern Nr. 1044, 10, 51, 52, 55, 56, 109 und 110 eingetragen.

Die Leitungsrechte wurden ebenso im Lageplan nachgewiesen. Demnach werden die Leitungsrechte LR 96, LR 43 und LR 27 nicht überbaut. Jedoch das LR 96 wird überbaut. Die Zustimmung des Rechtsinhabers dazu wurde vorgelegt.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Leuna weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 27.09.2021).

4.3 Baurecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 und 3 zulässig ist.

Es sollen folgende baulichen Anlagen errichtet werden:

- Silogebäude (Bau 6760)
- Tanklager (Bau 6762) außer Behälter B6900, B5500
- Verladung (Bau 6761) mit Sozialcontainer
- Produktion und Granulierung (Bau 6764, 6763)
- Schalthaus (Bau 6767)
- Betriebszentrale (Bau 6772) einschl. 27 Parkplätze
- Rohrbrücken

Das Tragwerk des Gebäudes Bau 6760 (Silogebäude) erfolgt als Stahlkonstruktion. Bis zu einer Höhe von 18 m wird das Gebäude vollständig verkleidet. Die Geschossdecken der Ebenen +4,0 m, +8,0 m und +12,5 m werden in Stahlverbundbauweise (Stahlbetondecken auf Stahlträgern) ausgeführt. In den restlichen Bühnen wird Gitterrostbelag vorgesehen. Im Gebäude sind die Silos sowie die notwendigen Aufenthalts-, Büro- und Sanitärräume untergebracht.

Die Gebäude Bau 6764 und 6763 dienen der Herstellung von Polymeren und Norbornen. Die Ausführung erfolgt als Stahlkonstruktion. Sie bilden eine bauliche Einheit.

Bei dem Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale) handelt es sich um einen dreigeschossigen Massivbau mit der Möglichkeit der Aufstockung eines weiteren Obergeschosses. Im Gebäude sind Verwaltungsräumlichkeiten, Waschräume mit Umkleiden, die Messwarte, das Betriebslabor sowie weitere Räume untergebracht.

Bei dem Gebäude Bau 6767 (Schalthaus) handelt es sich um einen dreigeschossigen Massivbau. Es dient der Stromverteilung mit der entsprechenden Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik sowie notwendiger Automatisierungstechnik.

Die Gebäude sind gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA folgendermaßen baurechtlich eingeordnet: Gebäudeklasse 3 (sonstige Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m)

- Bau 6760 (Silogebäude)
- Bau 6763 (Granulierung)
- Bau 6772 (Betriebszentrale)

Hierbei ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA für die Einordnung der Gebäude Bau 6760 und 6763 das Maß der Fußbodenoberkante über der Geländeoberfläche des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, maßgeblich.

Gebäudeklasse 5 (sonstige Gebäude)

- Bau 6767 (Schalthaus)

Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA (bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m)

- Bau 6760 (Silogebäude)
- Bau 6763 und 6764 (Granulierung und Produktion)

Hierbei ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA nur die Gesamthöhe der baulichen Anlage für die zusätzliche Einordnung der Gebäude Bau 6760 und 6763 als Sonderbau maßgeblich.

Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA sind:

- Bau 6764 (Produktion) mit freistehenden Kolonnen/Reaktoren etc.
- Bau 6761 (Verladung)
- Bau 6762 (Tanklager) mit 6 Stück freistehenden Tanks
- Rohrbrücken
- Parkplätze

Zudem ist die Gesamtanlage mit den Gebäuden und baulichen Anlagen als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA eingeordnet (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist).

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO der Prüferingenieur für Standsicherheit, Dr.-Ing. Christoph Diekmann, durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen für die Gebäude Bau 6760, 6761, 6762, 6763, 6764, 6767 und 6772 ist abgeschlossen. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen umfassen im Wesentlichen die statischen Nachweise der Genehmigungsplanung der einzelnen Bauwerke. Die Prüfberichte 20506-03 bis 20506-08 liegen vor.

Die Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA hat ergeben, dass die Standsicherheit der in der Statik erfassten Bauteile gegeben ist, sofern die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 und 2.9 eingehalten werden.

Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüferingenieur für Standsicherheit. Um diese Sicherzustellen und die Anforderungen der §§ 80 Abs. 4 und 81 Abs. 1 BauO LSA an diese zu erfüllen, wurden die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.7 und 2.8 erlassen.

Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Um zu ermitteln, ob die Installation von Blitzschutzanlagen für das Vorhaben erforderlich ist, wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.3 erlassen.

Um die Anforderungen des § 42 BauO LSA an eine wirksame Lüftung an fensterlose Räume zu erfüllen, ergeht die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.10.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.11 wurde erlassen, um die Anforderungen des § 37 Abs. 1 BauO LSA bezüglich der Verwendung von Bewehrungen in baulichen Anlagen sicherzustellen.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes gibt es bei Einhaltung der unter III Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens wurde der Prüferingenieur für Brandschutz, Dipl.-Ing. Jens Benndorf beauftragt. Der 1. Prüfbericht Nr. P1472021-1 vom 15.10.2021 liegt vor. Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt. Die zuständige Brandschutzdienststelle wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt. Die Prüfung des vorgelegten Brandschutznachweises ist abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüferingenieurs für Brandschutz wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt.

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Auf Grund der angesetzten brandschutztechnischen Infrastruktur der Brandabschnitte ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Der Löschwasserbedarf kann über das Löschwassernetz der InfraLeuna sichergestellt werden. Dazu soll am Standort eine Löschwasserleitung für eine Löschwassermenge von 192 m³/h neu verlegt werden.

Das Schaltraumgebäude soll mit einer halbstationären CO₂-Löschanlage ausgestattet werden. Im Gebäude Produktion und Granulierung soll unterhalb der 7 m-Ebene eine halbstationäre Schwertschaumlöschanlage eingebaut werden (keine bauordnungsrechtlich notwendige Löschanlage). Im Tanklager ist für die Tanks eine Tankinnenbeschäumung vorgesehen sowie eine Beschäumung der Tanktassen. Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern sollen jeweils flächendeckend im Schaltraumgebäude sowie im Silogebäude eingebaut werden. Brandmeldungen sollen unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle übertragen werden. Eine Alarmierungseinrichtung für die Nutzer (Intern-Alarm) ist im Schaltraumgebäude sowie Silogebäude vorgesehen. Eine Sicherheitsstromversorgung ist vorgesehen für die Brandmeldeanlage sowie die natürlichen Rauchabzugsanlagen.

Die laut Brandschutzkonzeption der Antragsunterlagen zu verbauenden baulichen Anlagen wie raumabschließende Bauteile, Brandschutztrennungen und Rettungswege entsprechen, im Bereich des baulichen Brandschutzes, den brandschutztechnischen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Die Darstellung der Zu- und Abluffflächen im Verhältnis zur Grundfläche entspricht den gesetzlichen Anforderungen für natürliche Rauch-Wärmeabzugsanlagen nach MIndBauRL. Hinsichtlich der weiteren technischen Anlagen (halbstationäre CO₂-Löschanlage, Löschwasserrückhaltung, Trockensteigleitungen, Ausstattung Handfeuerlöcher) sowie der unter Teil IV des Brandschutzkonzeptes genannten allgemeinen Brandschutzanforderungen ergeben sich keine Anmerkungen.

Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr können entsprechend der Infrastruktur im Industriepark Leuna als gesichert angenommen werden.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung bestehen auf Grund der vorherrschenden Geländeinfrastruktur keine Bedenken.

Die Außenwandbekleidungen für das Betriebsgebäude werden in Tabelle unter III.2. im Brandschutzkonzept mit mindestens schwerentflammbar benannt. Gemäß Abschnitt III.2.4. des Brandschutzkonzeptes soll Dämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden. Sollte die Außenwandbekleidung ebenfalls mit der in Abschnitt III.2.4. des Brandschutzkonzeptes beschriebenen Dämmung ausgeführt werden, würde demnach die Außenwandbekleidung ebenfalls die Brandeigenschaft nichtbrennbar besitzen. Wird jedoch eine andere als in Abschnitt III.2.4 des Brandschutzkonzeptes beschriebene Dämmung für die Außenwandbekleidung verwendet, die die Brandeigenschaft schwer entflammbar besitzt, muss diese im Brandschutzkonzept benannt werden. Die Ausführung der Außenwandbekleidung ist sowohl als schwer entflammbar als auch nichtbrennbar zulässig. Welche Ausführung genau zum Einsatz kommt, ist dennoch im Brandschutzkonzept darzulegen und dem Prüfingenieur für Brandschutz vor Baubeginn vorzulegen (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.1).

Um die Anforderungen des Brandschutzes sicherzustellen, sind bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zusätzlich die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 3.2, 3.3 und 3.5 bis 3.18 umzusetzen.

Auf der Grundlage von § 1 TANlVO i. V. m. § 50 Satz 3 Nr. 23 BauO LSA wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.19 erlassen, um die Anforderungen von § 2 TANlVO an die an den technischen Anlagen durchzuführenden Prüfungen und deren Fristen sicherzustellen.

Im Vorhabengebiet ist mit Funden von Kampfmitteln zu rechnen, sodass bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen auf solche Kampfmittel gestoßen werden kann. Ein solcher Fund würde auf Grund der Explosionsgefahr der Kampfmittel eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 3a SOG LSA darstellen. Die Grundstückseigentümer als Zustandsstörer sind gemäß der §§ 8 und 13 SOG LSA verpflichtet, die Gefahr beseitigen zu lassen (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.4).

Zudem hat der KBD-LSA gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Chemiestandort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.

4.5 Luftreinhaltung

Aus der Sicht der Luftreinhaltung wird festgestellt, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Anlage erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe unterschreiten die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft genannten Bagatellmassenströme für Staub und Stickstoffoxide. Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen für Luftschadstoffe ist somit grundsätzlich entbehrlich.

Der von der hier beantragten Anlage verursachte Emissionsmassenstrom für Stickstoffoxide liegt zwar unterhalb der Bagatellmassenstromgrenze, dennoch war eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Stickstoff gewährleistet ist, notwendig. Die den Antragsunterlagen beiliegende Immissionsprognose zur Stickstoffdeposition kommt dabei zu dem Er-

gebnis, dass die Stickstoffdeposition an allen relevanten Aufpunkten das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a unterschreitet. Erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Stickstoff sind daher beim Betrieb der geplanten Anlage nicht zu besorgen. Weiterhin unterschreitet die Immissionszusatzbelastung für die Stickstoffdioxidkonzentration an allen Punkten des Beurteilungsgebietes die Irrelevanzschwelle nach TA Luft.

Ebenso ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass es durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage zu keiner relevanten Veränderung der Geruchsmissionssituation im Anlagenumfeld kommt. In der Anlage kommen zwar geruchsintensive Stoffe zum Einsatz. Durch die technisch dichte Ausführung der Ausrüstungen werden aber sowohl diffuse Emissionen als auch Geruchswahrnehmungen außerhalb des Betriebsgeländes vermieden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Um dies sicherzustellen wurden die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 erlassen.

Während der Bauphase ist mit Verschmutzungen der Fahrwege zu rechnen. Dies kann zu erheblichen Staubemissionen führen, die nur durch regelmäßige Beseitigung der Verschmutzungen auf der Straße und an den Fahrzeugen zu verhindern sind. Unter Nr. 5.2.3.3 TA Luft, ist bei möglichen Staubemissionen eine entsprechende Ausführung der Straßendecke (Asphaltbeton, Beton usw.) vorgeschrieben, die zudem durch die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1 gewährleistet werden soll.

Gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft soll die Einrichtung von Messplätzen, einschließlich Messstrecken und Probeentnahmestellen, gefordert und näher bestimmt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dies stellt ebenso die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2 sicher.

4.6 Lärmschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen gegen die Anlage unter Beachtung der unter III Nr. 5 genannten Nebenbestimmung keine Bedenken. Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann als nicht relevant gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1. eingestuft werden. Die Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß N. 2.2 der TA Lärm.

Der Standort der neuen Anlage befindet sich in der Gemarkung Leuna, auf Flächen des Baufeldes M, N1 und N2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“. Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch weitere industrielle Anlagen und einer geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Emissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung.

Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) betragen laut Bebauungsplan für das Baufeld M tags 65 dB(A)/m² und nachts 55 dB(A)/m², für

das Baufeld N1 tags 65 dB(A)/m² und 57 dB(A)/m² nachts und für das Baufeld N2 66 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht. An benachbarten Betriebsgebäuden innerhalb des Industriestandortes Leuna gelten die Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) am Tag und in der Nacht.

Aus den Kontingenten des Bebauungsplanes wurden die max. zulässigen Immissionsanteile für die Zusatzbelastung der Anlage ermittelt. Es ergeben sich für die Zusatzbelastung durch das Vorhaben an den nächstgelegenen Immissionsorten in Leuna Beurteilungspegel von max. 29 dB(A) am Tag und in der Nacht. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die max. zulässigen Immissionsrichtwertanteile des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet damit die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm am Tag und in der Nacht sowohl an den Wohnnutzungen als auch an Immissionsorten auf benachbarten Industriegebietsflächen um mindestens 13 dB(A).

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass an den umliegenden Immissionsorten die zu erwartenden Spitzenpegel die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse einhalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA – Lärm Nr. 7.4 führt zu dem Ergebnis, dass es durch den Betrieb der Anlage nicht zu einer Verdopplung des anlagenbezogenen Verkehrs und damit zu einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung um 3 dB(A) oder mehr kommt und bereits im Industriegebiet eine Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr auftritt. Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 dienen der Sicherung des Standes der Lärmminde- rungstechnik und der Umsetzung einer ausreichenden Lärmvorsorge. Mit den festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausge- hend von der gesamten Gewerbe-/Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

4.7 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beachtet.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutz- rechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und die Beschäftigten auf der Baustelle ausreichend geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitneh- mer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- Anh. Nr. 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,

- Anh. Nr. 1.4 – Energieverteilungsanlagen,
 - Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
 - Anh. Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
 - Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,
 - Anh. Nr. 3.5 – Raumtemperatur,
 - Anh. Nr. 3.7 – Lärm,
- und
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- sowie
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
 - § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
- und
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
 - § 9 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
 - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
 - § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.8 Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan). Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Im vorliegenden B-Plan wurde die geplante Bebauung hinsichtlich der Auswirkungen auf die streng geschützten Arten und europäische Vogelarten bisher nicht erörtert. Durch die Antragstellerin wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgelegt, wonach im Zuge des Vorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

4.9 Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

In der beantragten Anlage kommen feste, flüssige und gasförmige Stoffe der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 zum Einsatz. Auch die Abfälle sind aufgrund ihres Anteils an WGK 3-Stoffen als stark wassergefährdend zu betrachten. Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Zuordnung der einzelnen Teilanlagen in Gefährdungspotenziale gemäß § 39 Abs. 1 AwSV wird bestätigt. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sowie der besonderen Anforderungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 AwSV wurde

in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bei den geplanten Rohrleitungen finden die Anforderungen gemäß § 21 AwSV Berücksichtigung. Eine hinreichende Löschwasserrückhaltung mit Bezugnahme auf § 20 AwSV wurde nachgewiesen.

In der Anlage anfallendes Prozess- und Reinigungsabwasser ist als Abfall deklariert und soll in zugelassenen Behältern gesammelt, zwischengelagert und fachgerecht entsorgt werden. Ein entsprechender Abnahmevertrag mit einem Abfallentsorgungsunternehmen liegt vor. Das Niederschlagswasser der Dachflächen und Auffangtassen (hier nach Beprobung) sowie das Sanitärabwasser werden gemäß vertraglichen Vereinbarungen in das Netz der InfraLeuna GmbH abgeleitet.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.1 wurde auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 WHG festgesetzt. Insbesondere auf Grund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2 wurde auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 und 2 AwSV erteilt. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassenen Bauteilen und Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenen Regelungen wird die Umsetzung dieser Anforderungen sichergestellt.

Auf Grund der Einstufung der betreffenden Anlagen in die Gefährdungspotenziale C und D gemäß § 39 AwSV besteht nach § 45 Abs. 1 AwSV eine Fachbetriebspflicht für deren Errichtung. Mit der Beauftragung von Fachbetrieben soll eine qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der technischen Anforderungen sichergestellt werden. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.3 wurde erlassen, um die Umsetzung der Fachbetriebspflicht sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.4 dient der Sicherstellung der Anforderungen von § 31 Abs. 1 AwSV. Danach ist für Fass- und Gebindelager im Sinne von § 2 Abs. 20 AwSV mit einem Lagervolumen bis 100 m³ eine Rückhaltung in der geforderten Dimensionierung sicherzustellen. Bei der geplanten Lagerfläche für Abfälle im Rahmen des Vorhabens handelt es sich um solch ein Fass- und Gebindelager. Die Lagerung der Abfälle (WGK 3) ohne Rückhaltung ist unzulässig.

4.10 Bodenschutz und Abfallrecht

Aus Sicht des Bodenschutzes und des Abfallrechtes bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Baumaßnahmen keine sanierungsrelevanten Bodenbelastungen angetroffen werden und dass der belastete Grundwasserbereich nicht erfasst wird.

Das Vorhaben soll auf Teilflächen umgesetzt werden, für die umfangreiche Rückbaumaßnahmen (oberflächiger Abbruch der alten Raffinerie) durchgeführt wurden. Größere Schadensquellen sind dabei aus dem Boden nicht entfernt worden. Das Grundwasser (Flurabstand ca. 4 - 7 m bzw. 2 - 5 m) im Bereich der fraglichen Fläche weist eine Belastung durch organische Schadstoffe auf.

Das für die Errichtung der Anlage vorgesehene Grundstück wird aktuell tiefenenttrümmert und die dabei in einer Tiefe zwischen 3,0 bis 5,0 m unter Gelände angetroffenen Kontaminationen werden beseitigt. Unterhalb dieses Niveaus sind Bodenbelastungen, die nicht sanierungsrelevant sind, vorhanden. Lokal werden technologiebedingt Altfundamente in Tiefen >5 m unter Gelände Oberkante bzw. in Randbereichen im Untergrund belassen. Diese werden im Zuge der Beräumung eingemessen und im Geographischen Informationssystem der InfraLeuna dargestellt. Die Antragstellerin erhält diese Vermessungsdaten ebenfalls nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.2 und Nr. 8.3 sichern die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

5 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung wesentlicher Anlagenteile im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Polymeren und Norbornen wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Seitens der Antragstellerin gab es dazu zwei Anmerkungen. Die erste Anmerkung betraf die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.16. Es wurde angemerkt, dass die Nebenbestimmung mit einem unvollständigen Halbsatz beginnt.

Die o.g. Nebenbestimmung begann mit einem unvollständigen Halbsatz, der beim Erstellen des Bescheides irrtümlich an diese Stelle gesetzt wurde. Dieser Halbsatz hat für die Nebenbestimmung keine Bedeutung und gehört nicht an diese Stelle. Daher wurde der genannte Halbsatz ersatzlos aus der Nebenbestimmung unter III Nr. 3.16 gestrichen.

Die zweite Anmerkung der Antragstellerin betraf Betriebsgeheimnisse, die im Bescheid vermeintlich benannt werden. Hierbei wurde zum einen die Benennung einiger gehandhabter Stoffe im Bescheid angemerkt, die die Antragstellerin als ihr Betriebsgeheimnis ansieht. Zum anderen wurde die Passage der UVP-Vorprüfung (unter IV Nr. 2.2) angemerkt, die den Herstellungsprozess grob umreißt. Hierbei wurde sowohl diese sehr allgemein gehaltene Beschreibung als auch der anschließende Verweis darauf, dass die Verfahrensbilder Bestandteil der Antragsunterlagen sind, als Betriebsgeheimnis der Antragstellerin angesehen. Die Antragstellerin merkte an, die genannte Passage ersatzlos zu streichen.

Zur zweiten Anmerkung wird wie folgt Stellung genommen:

Unter I sowie unter IV Nr. 1 werden die Anlagenteile (AN) und die Betriebseinheiten (BE) der Anlage benannt. Diese Benennung folgt den Angaben der Antragstellerin aus den Formularen 2.1 und 2.2 der Antragsunterlagen. Im Formular 2.1 wird auch die Lagerung zweier Einsatzstoffe, inkl. der Angabe derer Klarnamen, benannt, ohne dass diese Benennung als Betriebsgeheimnis gekennzeichnet wurde. Da die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung nachträglich die Klarnamen der zuvor genannten Einsatzstoffe als Betriebsgeheimnis reklamiert hat und die Verallgemeinerung der Benennung der Einsatzstoffe den Sinn der Anlagenbeschreibung nicht verfälscht, wurden beide Einsatzstoffe in der Benennung der AN unter I sowie unter IV Nr. 1 entsprechend verallgemeinert.

Ein weiterer gehandhabter Stoff, der im Bescheid in der UVP-Vorprüfung (unter IV Nr. 2.2) benannt wird, wurde ersatzlos aus dem Bescheid gestrichen. Dieser Stoff wurde in einer beispielhaften Aufzählung von in der Anlage gehandhabten, geruchsintensiven Stoffen benannt. Da das ersatzlose Streichen der Stoffbenennung die Aussage in der UVP-Vorprüfung nicht verfälscht, wurde an dieser Stelle der Anmerkung der Antragstellerin zugestimmt und die beispielhafte Aufzählung der Stoffe ersatzlos gestrichen.

Zudem wurde die namentliche Erwähnung eines Hilfsstoffes in Anlage 1 bei der Auflistung der Nachreichungen als Betriebsgeheimnis angemerkt. Da es denn Sinn der Aufzählung der Nachreichungen nicht verfälscht, wurde die namentliche Erwähnung des Hilfsstoffes in der Aufzählung des erhaltenen Sicherheitsdatenblattes zur Nachreichung 3 vom 24.11.2021 und 26.11.2021 durch die allgemeinere Bezeichnung „Additiv“ ersetzt.

Weiterhin wurde von der Antragstellerin die Benennung des herzustellenden Stoffes Norbornen als Betriebsgeheimnis angemerkt. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Bezeichnung Norbornen ist die Bezeichnung einer Grundchemikalie, die unter anderem auch durch die Antragstellerin vertrieben wird. Diese Information ist allgemein über die Webseite der Antragstellerin zugänglich. Ebenso stellt die Verwendung von Norbornen in der Herstellung von COCs kein Betriebsgeheimnis dar. Diese Information ist Stand der Technik und in einschlägigen Quellen nachlesbar, u.a. auch auf der Webseite der Antragstellerin. Daher wird die Bezeichnung des Stoffes Norbornen im Bescheid beibehalten und nicht verallgemeinert.

Die Antragstellerin merkte überdies an, dass einige Titel der Kapitel der Antragsunterlagen sowie einige Bezeichnungen der Verfahrensfleißbilder der Antragsunterlagen Teile von Betriebsgeheimnissen seien. Zum einen ist anhand der fehlenden konkreten Kennzeichnung von Betriebsgeheimnissen in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich, dass bestimmte Kapiteltitel oder die bloßen Titel der Verfahrensfleißbilder bereits Betriebsgeheimnisse enthalten. Zum anderen ist die Aufzählung der Kapitel und Verfahrensfleißbilder eine notwendige Konkretisierung in der Aufzählung der Antragsunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind (vgl. unter II). Daher müssen die Titel der Kapitel und der Verfahrensfleißbilder der Antragsunterlagen mit der Aufzählung im Bescheid übereinstimmen, um eine eindeutige Identifizierung gewährleisten zu können.

Die Titel der Kapitel und Verfahrensfleißbildern können daher nicht verändert werden und die Anmerkung der Antragstellerin hierzu wird nicht zugestimmt. Sollte die Antragstellerin dennoch weiterhin der Auffassung sein, dass durch die Benennung bestimmter Titel der Ka-

titel oder Verfahrensfleßbilder Betriebsgeheimnisse verraten werden, können die angemerkten Titel für die öffentliche Auslegung der Teilgenehmigung unkenntlich gemacht werden, sofern die Antragstellerin dies beantragt.

Weiterhin wurde angemerkt, dass die sehr allgemein gehaltene Beschreibung des Herstellprozesses des COC bei der UVP-Vorprüfung (unter IV Nr. 2.2) ein Betriebsgeheimnis darstellt. Ebenso sei auch der Hinweis darauf, dass die Verfahrensabläufe in Verfahrensfleßbildern beschrieben sind, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, ein Betriebsgeheimnis.

Diesen Anmerkungen zu Nr. 2.2 des Kapitels IV kann nicht zugestimmt werden. Zum einen ist die sehr allgemein gehaltene Beschreibung des Herstellprozesses des COC so allgemein gefasst, dass diese auf den Herstellprozess sehr vieler Polymere zutrifft und lediglich den Stand der Technik beschreibt. Zum anderen beschreibt die Antragstellerin selbst in Präsentationen auf Ihrer Webseite zu Ihren Produkten den Herstellprozess des COC sogar noch weitaus präziser. Darüber hinaus dient die Beschreibung des Herstellprozesses des COC in der UVP-Prüfung der Beschreibung der für die UVP-Vorprüfung relevanten Merkmale des Vorhabens und ist somit ein essentieller Teil der UVP-Vorprüfung.

Abschließend kann nicht nachvollzogen werden, wieso der bloße Hinweis auf Verfahrensfleßbilder in den Antragsunterlagen ein Betriebsgeheimnis darstellen soll. Unter IV Nr. 2.2 werden weder die Verfahrensfleßbilder benannt, noch werden die Verfahrensabläufe oder -fleßbilder beschrieben oder erläutert.



V Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die TOPAS Advanced Polymers GmbH hat mit ihrem Antrag vom 26.07.2021 (Posteingang am 27.07.2021) Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(§ 31 Abs. 4 BImSchG)

2 Baurecht

- 2.1 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen:
 - Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
 - Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA)
- 2.2 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüfsachverständigen rechtzeitig einzuladen.
- 2.3 Spätestens bis zum Baubeginn sind folgende bautechnische Nachweise gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zu erstellen:
 - Nachweis zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und
 - Schallschutznachweis der Außenbauteile nach DIN 4109.Der Nachweis zur Einsparung von Energie nach GEG und der Schallschutznachweis werden nicht bauaufsichtlich geprüft und müssen entsprechend § 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO nicht vorgelegt werden. Für die Richtigkeit der Berechnung haftet der Nachweisführende.
- 2.4 Zu einem späteren Zeitpunkt soll das Flurstück 53 geteilt, ein neues Flurstück für das Vorhaben geschaffen und an die TOPAS Advanced Polymers GmbH verkauft werden. Gemäß § 7 BauO LSA dürfen durch die Teilung des Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Anforderungen der BauO LSA oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen. Dies betrifft z.B. die Abstände der baulichen Anlagen zu künftigen Grundstücksgrenzen. Vorgegebene Abstände nach § 29 BauO LSA und Abstandsflächen nach § 6 BauO LSA zu

Grundstücksgrenzen müssen eingehalten werden. Diese Anforderungen würden entsprechend dem Abstandflächenplan der Antragsunterlagen bei den Gebäuden Bau 6767 und Bau 6763 nicht eingehalten. Dies ist bei der Planung der künftigen Grundstücksgrenzen zu berücksichtigen.

- 2.5 Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist nach § 1 Abs. 2 GEIG für das beantragte Vorhaben nicht anzuwenden. Es wird jedoch empfohlen, die Anforderungen nach § 7 GEIG eigenverantwortlich umzusetzen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Es wird auf die notwendige Kennzeichnungspflicht entsprechend Punkt IV.6.5 des Brand-schutzkonzeptes aus den Antragsunterlagen hingewiesen.
- 3.2 Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI nach den Richtlinien für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) zu befestigen. (Anlage A 2.2.1.1/1 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB))
- 3.3 Erfolgt der Einbau von Feuer- und/ oder Rauchschutzabschlüssen in Außenwänden, so werden die Anforderungen an bauliche Anlagen nur erfüllt, wenn zusätzlich die Klimaeinflüsse gemäß Klasse 2(d) und 2(e) nach DIN EN 12219:2000-06 nachgewiesen sind. (Anhang 4, Punkt 5.1.2 MVV TB)
- 3.4 Wenn das Anlagengelände eingezäunt werden soll, ist für den zerstörungsfreien Zugang für die Feuerwehr die Installation von Schlüsseldepots bzw. Doppelschließungen an den Zugängen auszuführen. Die zu installierenden Schlüsseldepots sind so auszulegen, dass die Feuerwehrschießung der Werkfeuerwehr eingebaut werden kann.
- 3.5 Gemäß Brandschutzkonzept lagern wassergefährdende Stoffe in den Bereichen Produktion und Granulierung sowie im Tanklager. Bauordnungsrechtlich ist eine Bewertung der Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) nicht mehr gegeben, da in der MVV TB i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) die LöRüRL nicht mehr enthalten und somit keine Technische Baubestimmung im Sinne von § 85a Abs. 1 BauO LSA ist, welche beachtet werden muss. Auch die AwSV enthält Regelungen für die Löschwasser-Rückhaltung. Die Anforderungen an die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen sind dort meist deutlich höher.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
- 4.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)

- 4.3 Neue Maschinen, die in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung (9. ProdSV) fallen, dürfen nur inbetrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (MaschRL) eingehalten werden und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. (§ 3 der 9. ProdSV)
- 4.4 Maschinen, die den Beschäftigten als Arbeitsmittel überlassen werden, müssen mindestens den Vorschriften des Anhang 1 BetrSichV entsprechen. (§ 7 der BetrSichV)
- 4.5 Anforderungen und Hinweise zu notwendigen Dacharbeiten sind der Berufsgenossenschaft (BG)-Information BGI 5074 – Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern – zu entnehmen.
- 4.6 Die Teilgenehmigung schließt die Errichtung aller nach §18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtigen Lager aus. In den Antragsunterlagen ist die Lagerung weiterer entzündbarer Stoffe neben dem Produkt Norbornen beschrieben, die ebenfalls eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV bedürfen. Die Errichtung dieser Lager ist

5 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als zuständige Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,

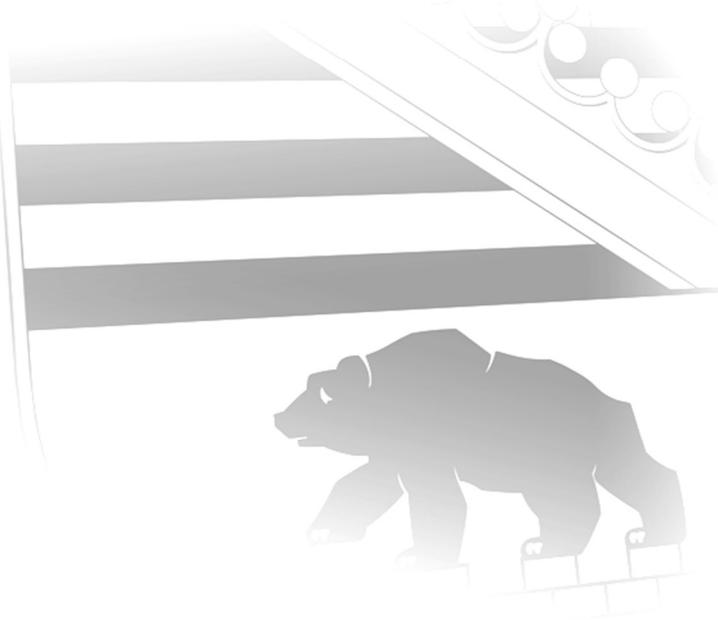
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Im Auftrag

Matthes



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antrag** der TOPAS Advanced Polymers GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren und Norbornen gemäß § 4 BImSchG, sowie **Antragsunterlagen** vom 26.07.2021

Kapitel 0	Inhaltsverzeichnis	6 Seiten
Kapitel 1	Antrag	23 Seiten
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
1.3	Ergänzungen zum Antrag	
1.3.1	Antragsgegenstand	
1.3.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.3.3	Kostenübernahmeerklärung	
1.3.4	Vollmacht	
1.4	Kurzbeschreibung	
1.4.1	Allgemeine Angaben	
1.4.2	Zweck der Anlage	
1.4.3	Verfahrenskurzbeschreibung	
1.4.4	Umweltauswirkungen	
1.5	Angaben zum Standort	
1.5.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.5.2	<u>Karten und Pläne</u>	
	Übersichtskarte	
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem	M 1:1.000
	Lageplan	M 1:500
	Werklageplan ohne Bemaßung	M 1:400
	Flächenberechnung zur Ermittlung der Grundflächenzahl	M 1:500
Kapitel 2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	106 Seiten
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
2.2	Anlagenbeschreibung	
2.2.1	Anlagengestaltung	
2.2.2	Standort	
2.2.3	Beschreibung der Betriebseinheiten	
2.3	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.3.1	BE 2-1.100: Lösungsmittelager (6762)	
2.3.2	BE 2-1.400: Tanklager für Lösungsmittel (6762)	
2.3.3	BE 2-2.100: Eduktreinigung (6764/6766)	
2.3.4	BE 2-3.000: Katalysatorherstellung (6764)	
2.3.5	BE 2-3.100: Reaktion (6764)	
2.3.6	BE 2-3.200: Katalysatorabtrennung (6764)	
2.3.7	BE 2-3.300: Lösungsmittelabtrennung (6764)	
2.3.8	BE 2-5.200: Lösungsmittelaufarbeitung (6764)	
2.3.9	BE 2-5.300: Granulatauflösung (6764)	

2.3.10 BE 2-9.000: Granulierung (6763)
2.3.11 BE 2-11.000: Granulierung (6760)
2.3.12 BE 2-14.000: Energien
2.3.13 BE 1-1.000: Tanklager Norbornen (6762)
2.3.14 BE 1-1100: Edukte Versorgung (6764)
2.3.15 BE 1-1200: Norbornensynthese (6764)
2.3.16 BE 1-1300: Edukte Versorgung (6764)
2.3.17 BE 1-1400: Norbornendestillation (6764)
Anhang Isometrien
Produktion, Granulierung & Rohrbrücken
Zeichn.-Nr. 6764 0015 1 960 20 3 0
Schnitte
Zeichn.-Nr. 6760 0032 1 960 20 3 0
Gebäude 6768, 6769, 6770, 6771
Zeichn.-Nr. 6768 0001 1 960 20 3 0
Tanklager 6762 und Verladung 6761
Zeichn.-Nr. 6762 0001 1 960 20 3 0
Fließbilder
[REDACTED] BE 2-1100
Zeichn.-Nr. 6762 204158 LN01 2 990 20 0
Norbornentanklager BE 1-1000 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6761 204157 LN02 2 990 20 0
Norbornentanklager BE 1-1000 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6761 204157 LN01 2 990 20 0
Tanklager für Katalysatoren BE 2-14000
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN02 2 990 20 0
Eduktversorgung BE 1-1100 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN03 1 990 20 0
Eduktversorgung BE 1-1100 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN04 1 990 20 0
Tanklager für Lösungsmittel BE 2-1100/-1400
Zeichn.-Nr. 6762 204158 LN03 3 990 20 0
Eduktreinigung BE 2-2100
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN05 1 990 20 0
Norbornen-Synthese BE 1-1200
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN05 1 990 20 0
Katalysatorherstellung BE 2-3000
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN06 1 990 20 0
Norbornenaufarbeitung BE 1-1300 Blatt 1/3
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN06 1 990 20 0
Norbornenaufarbeitung BE 1-1300 Blatt 2/3
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN07 1 990 20 0
Norbornenaufarbeitung BE 1-1300 Blatt 3/3
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN08 2 990 20 0
Reaktion BE 2-3100 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN07 2 990 20 0
Reaktion BE 1-3100 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN08 2 990 20 0
Katalysatorabtrennung BE 2-3200 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN09 2 990 20 0

Katalysatorabtrennung BE 2-3200 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN10 2 990 20 0
Norbrenndestillation BE 1-1400 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN09 1 990 20 0
Norbrenndestillation BE 1-1400 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN10 2 990 20 0
Lösungsmittelabtrennung BE 2-3300 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN11 1 990 20 0
Lösungsmittelabtrennung BE 2-3300 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN12 1 990 20 0
Lösungsmittelaufbereitung BE 2-5200 Blatt 1/3
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN13 1 990 20 0
Lösungsmittelaufbereitung BE 2-5200 Blatt 2/3
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN14 1 990 20 0
Lösungsmittelaufbereitung BE 2-5200 Blatt 3/3
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN15 2 990 20 0
Granulierung BE 2-9000
Zeichn.-Nr. 6763 204158 LN16 2 990 20 0
Granulatversand BE 2-11000 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6760 204158 LN17 1 990 20 0
Granulatversand BE 2-11000 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6760 204158 LN18 2 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 1/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN19 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 2/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN20 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 3/7
Zeichn.-Nr. 6769 204158 LN21 2 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 4/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN22 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 5/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN23 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 6/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN24 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 7/7
Zeichn.-Nr. 67XX 204158 LN31 2 990 20 0
Granulatauflösung BE 2-5300
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN26 2 990 20 0
[REDACTED] BE 2-2100
Zeichn.-Nr. 6766 204157 LN27 1 990 20 0
Rückstandsverbrennung PU8800 BE 2-14000
Zeichn.-Nr. 6768 204158 LN32 2 990 20 0

Kapitel 3 Stoffe, Stoffdaten

324 Seiten

Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe

Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen

Formular 3.2 Stoffidentifikation

Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten

Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten

Formular 3.5 Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV

Anhang Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 4 Emissionen / Immissionen

46 Seiten

Formular 4.1a Emissionsquellen

Formular 4.1b Emissionen

Formular 4.1c Abgas- / Abluft- Reinigung

4.1 Luftschadstoffe

4.1.1 Bestimmungsgemäßer Betrieb, Normalbetrieb der Anlage

4.1.2 Emissionsquelle QUE01 – Abgas flüssige Rückstandverbrennung PU8800

4.1.3 Emissionsquelle QUE02 – Wärmeträgerölanlage PU8600

4.1.4 Emissionsquelle QUE03 – Abgas Hochfackel PU8990

4.1.5 Emissionsquelle QUE04 – Abgas Bodenfackel PU8995

4.1.6 Emissionsquelle QUE05 – Abluftfilter PU8420

4.1.7 Emissionsquelle QUE06 – PU8480

4.1.8 Emissionsquelle QUE07 – Abluftfilter PU8960

4.1.9 Emissionsquelle QUE08 – Abluftfilter F7720.1

4.1.10 Emissionsquelle QUE09 – Abluftfilter F7720.2

4.1.11 Emissionsquelle QUE10 – Abluftfilter F7640.1

4.1.12 Emissionsquelle QUE11 – Abluftfilter F7640.2

4.1.13 Emissionsquelle QUE12 – Abluftfilter F8503

4.1.14 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

4.1.6 Emissionsquellenhöhen

4.1.7 Emissionsmessungen

4.1.8 Geruchsintensive Stoffe

4.1.9 Immissionsprognose

4.2 Geräusche

4.3 Sonstige Emissionen

Anhang Emissionsquellenplan

Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft

M 1:400

Kapitel 5 Anlagensicherheit

56 Seiten

Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

5.1 Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung

5.2 Vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV

5.2.1 Beschreibung der Anlage

5.2.2 Stoffe nach Störfall-Verordnung

5.2.2.1 Stoffe, die im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können

5.2.2.2 Stoff- und Reaktionskenndaten

5.2.2.3 Mengen der Stoffe

5.2.3 Sicherheitsrelevante Anlagenteile

5.2.3.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt

5.2.3.2 Schutzeinrichtungen

5.2.3.2.1 MSR-Schutzeinrichtungen

5.2.3.2.2 Schnellschlusseinrichtungen

5.2.3.2.3 Auffangräume

5.2.3.2.4 Absicherung gegen unzulässige Drücke

5.2.3.2.5 Brandschutzanlagen und –einrichtungen

5.2.3.2.6 Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz vor Explosionswirkungen

5.2.3.2.6.1 Darstellung der explosionsgefährdeten Bereiche

- 5.2.3.2.6.2 Schutzkonzept
- 5.2.3.2.6.2.1 Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre
- 5.2.3.2.6.2.2 Vermeidung wirksamer Zündquellen
- 5.2.3.2.6.2.3 konstruktiver Explosionsschutz
- 5.2.3.2.6.2.4 Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen
- 5.2.3.2.6.2.5 Schutzmaßnahmen bei Instandsetzungsarbeiten
- 5.2.3.2.6.2.6 Organisatorische Maßnahmen
- 5.2.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
- 5.2.4.1 Sicherstellung, Regelung und Steuerung des Stoff- und Materialflusses
- 5.2.4.2 Sicherstellung, Regelung und Steuerung der Energiezufuhr und –abfuhr
- 5.2.4.3 Druckentlastungseinrichtungen
- 5.2.4.4 Anlagenteile zur Ableitung, Beseitigung oder Rückhaltung von gefährlichen Stoffen nach Störfall-Verordnung
- 5.2.4.5 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- 5.2.5 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen
- 5.2.5.1 Methodisches Vorgehen zur Beurteilung der Gefahrenquellen
- 5.2.5.2 Betriebliche Gefahrenquellen
- 5.2.5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- 5.2.5.3.1 Nachbaranlagen
- 5.2.5.3.2 Verkehrsanlagen
- 5.2.5.3.3 Naturbedingte Einwirkungen
- 5.2.5.4 Eingriffe Unbefugter
- 5.2.6 Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen
- 5.2.7 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- 5.2.8 Störfallbetrachtungen, angemessener Sicherheitsabstand
- Anhang Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Kapitel 6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasserrückhaltung

31 Seiten

- Formular 6.1a Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle
- Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle
- Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.1.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
- 6.1.2 Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 6.1.3 Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
- 6.1.3.1 Tanklager (6762)
- 6.1.3.2 [REDACTED]
- 6.1.4 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen
- 6.1.4.1 Be- und Entladestelle (6761)
- 6.1.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage)
- 6.1.5.1 HBV-Anlage Norbornen-Synthese und Norbornen-Destillation
- 6.1.5.2 HBV-Anlage Polymerisation 1
- 6.1.5.3 HBV-Anlage Polymerisation 2
- 6.1.5.4 HBV-Anlage Katalysatorherstellung BE2-3.000
- 6.1.5.5 HBV-Anlage Granulierung BE2-9.000
- 6.1.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten
- 6.1.7 Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzforderungen)
- 6.2 Löschwasser

Anhang	Aufstellungsplan Gebäude 6763 und 6764 Aufstellungsplan Tanklager 6762 und Verladung 6761 Tabelle Bestimmung der Gefährdungsstufe Tabelle Bestimmung der Rückhaltevermögen	M 1:100 M 1:100
Kapitel 7	Abfälle	20 Seiten
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Kapitel 8	Abwasser	3 Seiten
Formular 8	Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung	
8.1	Prozessabwasser	
8.2	Sanitärabwasser	
8.3	Niederschlagswasser	
8.4	Kühlwasser	
Kapitel 9	Arbeitsschutz	11 Seiten
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
9.4	Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen	
9.5	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
Kapitel 10	Brandschutz	67 Seiten
10.1	Brandschutzkonzept	
Anhang	Brandschutzkonzept erstellt von Bauart Brandschutz GmbH Stellungnahme der Werkfeuerwehr	
Kapitel 11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1 Seite
Kapitel 12	Angaben bei Eingriffen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes	12 Seiten
12.1	Auswirkungen der Baumaßnahme auf Natur und Landschaft	
12.2	Karte der nächstgelegenen FFH-Gebiete	
12.3	Faunistische Bestandsaufnahme	
Anhang	Faunistische Bestandsaufnahme erstellt von LBU	
Kapitel 13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	30 Seiten
Anhang	UVP-Vorprüfung Prüfschema für UVP-Einzelfalluntersuchung	
Kapitel 14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Kapitel 15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	56 Seiten
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Ausgangszustandsbericht	
Anhang	Architektur-Pläne in separaten Ordner Bauvorlagen in separaten Ordner	

2 Antrag auf Baugenehmigung

3 Ergänzungen

Nachreichung 1 vom 19.08.2021

Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen

Nachreichung 2 vom 21.09.2021

Überarbeitung vom Formular 0

Erweiterte Kostenübernahmeerklärung

Überarbeitung von Kapitel 8 und Korrekturen Verfahrensfliessbilder hinsichtlich Abwasser

Erstellung Ex-Zonenplan

Ergänzung einer Nummer nach 4. BImSchV in Formular 1 und 2.1

Nachreichung 3 vom 24.11.2021 und 26.11.2021

Klarstellung Einordnung Schwer- und Leichtsieder als Rest- oder Zwischenprodukt

Alternatives Kältemittel benannt

Sicherheitsdatenblatt zu einem verwendeten Additiv

Zuordnung d. Stoffbezeichnungen zu den Sicherheitsdatenblättern

Erläuterung zu Schwersieder, Leichtsieder und Verbrennungsprodukt

Argumentation zur Nichtanwendbarkeit der 17. BImSchV

Korrektur Formular 3.1b mit korrekter Bezeichnung des Pufferbehälters

Änderungen in Kapitel 6 über Angaben der Lagerung der Abfälle

Änderung in Formular 7.1 zu Angaben über COC-Abwasser

Prognose zur Stickstoffdeposition

Korrektur der Nummern nach 4. BImSchV in Formular 1 und 2.1

E-Mail der unteren Baubehörde über Eingang nachgereicherter Unterlagen

Umformulierung in Kapitel 2 über Handhabung des Schwersieders

Nachreichung 4 vom 13.12.2021

Überarbeitete Schallimmissionsprognose

Nachreichung 5 vom 20.12.2021

Korrektur des Formulars 3.1a

Nachreichung 6 vom 05.01.2022

Korrekturen in den Formularen 3.1a und 3.1b hinsichtlich ASN

List der Abfallentsorgungsfirma hinsichtlich ihrer Endlagerstätten für die unterschiedlichen Abfallfraktionen

Nachreichung 7 vom 24.03.2022

Antrag auf Teilgenehmigung für die Errichtung wesentlicher Anlagenteile

Formular 1b inkl. Erläuterung

Nachreichung 8 vom 27.06.2022

Überarbeiteter Lageplan

ANLAGE 2 Anzeige Vorhabenbeginn

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

vorab per Fax: 0391 / 74440-71

Az.: 67101-4001-040-005-21

Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Bitte beachten Sie, dass der Maßnahmebeginn spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen ist!

Vorhaben: **Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Norboren) und Anlage zur Herstellung von Polymeren**

Antragsteller/Bauherr: **TOPAS Advanced Polymers GmbH
Otto-Roelen-Str. 3, Gebäude D 620, 46147 Oberhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeigen wir den Beginn des o. g. Vorhabens an.

Die Arbeiten werden am _____ beginnen und werden voraussichtlich in der _____ . Kalenderwoche 20__ abgeschlossen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau/Herr _____ unter der Telefonnummer _____ werktags zwischen _____ und _____ Uhr zur Verfügung.

Firmenbezeichnung (Stempel)

Datum, Unterschrift

ANLAGE 2 Rechtsquellen

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 in der derzeit geltenden Fassung
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 in der derzeit geltenden Fassung
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbMedVV** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 in der derzeit geltenden Fassung
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 in der derzeit geltenden Fassung

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 in der derzeit geltenden Fassung
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 in der derzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 in der derzeit geltenden Fassung
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 in der derzeit geltenden Fassung
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der derzeit geltenden Fassung
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 in der derzeit geltenden Fassung
EltBauVO	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 19. Oktober 2009 in der derzeit geltenden Fassung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 in der derzeit geltenden Fassung

GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 in der derzeit geltenden Fassung
GEIG	Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) vom 18. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der derzeit geltenden Fassung
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 in der derzeit geltenden Fassung
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 in der derzeit geltenden Fassung
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Lärm-VibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 in der derzeit geltenden Fassung
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) – Fassung August 1992
MaschRL	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG in der derzeit geltenden Fassung
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL), Stand Mai 2019
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 in der derzeit geltenden Fassung
Richtlinie 2014/34/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 in der derzeit geltenden Fassung

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 in der derzeit geltenden Fassung
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 in der derzeit geltenden Fassung
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 in der derzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung
VV TB	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) – Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17. 3. 2021 – 25/24011/04
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 in der derzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 in der derzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 in der derzeit geltenden Fassung
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 in der derzeit geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der derzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 202
Referat 402: 402.c
402.d

Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Stadt Leuna
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 1
06237 Leuna

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de